

RS OGH 2001/11/29 6Ob270/01a, 6Ob287/02b, 10ObS55/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2001

Norm

ABGB §26

ZPO §1 Ab

ZPO §1 c

ZPO §1 f3

PartG §1

Rechtssatz

Der Klub der Landtagsabgeordneten einer politischen Partei, der Belangsendungen im Rundfunk veranlasst hat, ist im Unterlassungsprozess nach § 16 ABGB beziehungsweise § 1330 Abs 2 ABGB parteifähig (und passiv legitimiert).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 270/01a
Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 270/01a
- 6 Ob 287/02b
Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 287/02b

Vgl auch; Beisatz: Die Beendigung der Legislaturperiode bewirkt zwar eine Auflösung des Abgeordneten-Klubs als juristischer Person, nicht aber dessen Vollbeendigung. Der Abgeordneten Klub ist daher nach wie vor rechts- und damit parteifähig und kann in Bezug auf Verbindlichkeiten aus seiner Tätigkeit in der vergangenen Gesetzgebungsperiode herangezogen werden. (T1); Veröff: SZ 2003/24

- 10 ObS 55/18p
Entscheidungstext OGH 17.07.2018 10 ObS 55/18p
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115837

Im RIS seit

29.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at